

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2017/10/3 Ra 2016/07/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2017

## Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Oberösterreich  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
80/06 Bodenreform

## Norm

ABGB §480;  
FIVfGG §10;  
FIVfGG §4;  
FIVfGG §6;  
FIVfLG OÖ 1979 §21 Abs3 lit.a;  
FIVfLG OÖ 1979 §24 Abs1;  
FIVfLG OÖ 1979 §24 Abs2;  
1. ABGB § 480 heute  
2. ABGB § 480 gültig ab 01.01.1812

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2016/07/0066 Ra 2016/07/0068 Ra 2016/07/0067

## Rechtssatz

Ein einverleibtes Veräußerungs- und Belastungsverbot hindert nicht die Einbeziehung des betreffenden Grundstückes in das Flurbereinigungsverfahren. Dies ergibt sich bereits aus dem klaren Wortlaut des § 24 Abs. 2 Oö. FIVfLG 1979, wonach "sonstige Belastungen und Eigentumsbeschränkungen" (außer die in Abs. 1 legcit geregelten Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die sich auf einen der in § 480 ABGB genannten Titel gründen) aufrecht bleiben. Überdies sieht § 21 Abs. 3 lit. a Oö. FIVfLG 1979 seinerseits die Begründung eines Veräußerungs- und Belastungsverbotes durch die Agrarbehörde selbst unter bestimmten Voraussetzungen vor. Ein einverleibtes Veräußerungs- und Belastungsverbot hindert nicht die Einbeziehung des betreffenden Grundstückes in das Flurbereinigungsverfahren. Dies ergibt sich bereits aus dem klaren Wortlaut des Paragraph 24, Absatz 2, Oö. FIVfLG 1979, wonach "sonstige Belastungen und Eigentumsbeschränkungen" (außer die in Absatz eins, legcit geregelten Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die sich auf einen der in Paragraph 480, ABGB genannten Titel gründen) aufrecht bleiben. Überdies sieht Paragraph 21, Absatz 3, Litera a, Oö. FIVfLG 1979 seinerseits die Begründung eines Veräußerungs- und Belastungsverbotes durch die Agrarbehörde selbst unter bestimmten Voraussetzungen vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016070065.L03

## Im RIS seit

02.11.2017

## Zuletzt aktualisiert am

20.11.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)